

Die übrigen contribuablen und zum Ritterschaftscorpore gehörige Städte aber haben bishero ihr Cavalleriegeldcontingent, weil sie bequartiret gewesen, schon aus der Accisecasse abgeführt, und also ist auch keine mehr vorhanden, welche per collectam solche aufbringen dürfe, wo sich aber dergleichen noch eine oder die andere finden solte, so wird selbige sonder Zweifel, nach dem festgesetzten Principio regulativo ebenfalls, auf gehörige Vorstellung, davon befreuet werden müssen.

Viele Städte sind schon davon vorher befreuet gewesen, wobey es gelassen worden.

### Fünfter Abschnitt.

#### Von dem Beytrage der Mediat- oder contribuablen Städte zu denen Contributionscassen an Remissionskosten und Baufreyheitsgeldern des platten Landes.

##### §. 1.

Es ist keine vergebliche Frage, in wie weit die contribuablen oder Mediatstädte zu denen extraordinariis das ihrige mit beitragen, und ob sie ohne Unterscheid nach der Quotisation eines jeden Kreises zu denen Remissionsbaufreyheitsgeldern und andern Ausgaben, womit die Contribuenten subleviret und in eräugenden Nothfällen unter die Arme gegriffen werden, concurriren müssen. Dahero nicht allein im Rescript vom 28sten Novembr. 1736 befohlen worden, daß wenn künftighin von denen Mediatstädten, extraordinaria zu denen Provinzialkreiscassen zu bezahlen, deshalb die Decharges für die Accisecasse (ohne welche daraus nichts auszuzahlen) bey Sr. königlichen Majestät gesucht, und zugleich die exacte Specificationes beygelegt werden sollen, worin diese extraordinaria bestehen, ob auch etwa darunter Posten begriffen, so solchen Städten auf keine Weise gleich dem platten Lande wieder zu gute kommen; sondern es ist auch im Rescript vom 5ten Decembr. 1737 ausführlich zu berichten verordnet worden, in wie weit bishero die Mediatstädte ad extraordinaria, als zu dem Beytrag vor Unglücksfälle und Baufreyheitsgelder indebite mit zugezogen worden, welches auch in relatione cameræ vom 18ten Decembr. 1737 geschehen, woraus denn folgende Nachricht von der bisherigen Verfassung dieserwegen zu geben ist.

Warum die Frage entsethet, ob die Städte debite oder indebite zu denen remissionibus und baufreyheitsgeldern concurriren.

##### §. 2.

Weil nemlich in der königlichen Verordnung vom 18ten Febr. 1724 festgesetzt, daß die Mediatstädte zur Aufbringung der Remissionen, auch Uebertrag der Neuanbauenden und Abgebrandten, item zu Hagelschaden und

Die Kammer stattet desfalls einen ausführlichen Bericht ab.

A a a

ändern